

# ARBEITSGEMEINSCHAFT ÖFFENTLICHES RECHT I

3. Klausur

25.06.2010

**1. August wurde mittels Erkenntnis von der zuständigen Strafbehörde erster Instanz nach dem NÖ Hundehaltegesetz idF LGBl 11/2010 mit einer Geldstrafe in der Höhe von EUR 3.000,- bestraft, da er den gesetzlichen Anzeigepflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen war.**

- a. August möchte sich nun gegen das Straferkenntnis zur Wehr setzen. Welches Rechtsmittel hat er? Welche Behörde entscheidet über sein Rechtsmittel? Erörtern Sie unter Angabe der gesetzlichen Grundlagen! (4/\_\_\_)
- b. Die zweitinstanzliche Behörde hält die Geldstrafe in der Höhe von EUR 3.000,- für deutlich zu gering bemessen und überlegt, die Strafhöhe hinaufzusetzen. Kann die zweitinstanzliche Behörde die in erster Instanz verhängte Strafe erhöhen? (2/\_\_\_)
- c. August ist auch mit der Entscheidung der zweitinstanzlichen Behörde nicht zufrieden und überlegt, welche weiteren Schritte er gegen das Straferkenntnis unternehmen könnte. Kann August Berufung erheben? Begründen Sie! Welcher Rechtsbehelf stünde zur Verfügung? (2/\_\_\_)

**2. Bertram B plant auf seinem Grundstück in der Gemeinde G (Bezirk Rohrbach, OÖ) die Errichtung eines Sägewerks. Die Anrainer, die vor allem zusätzliche Staub- und Lärmbelästigungen befürchten, sind darüber nicht erfreut. Bertram B beantragt dennoch am 12.06.2010 bei der zuständigen Behörde die Erteilung einer gewerblichen Betriebsanlagengenehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Sägewerks.**

- a. Welcher Gesetzgeber darf Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von gewerblichen Betriebsanlagen regeln (Gewerberecht)? Nennen Sie die verfassungsrechtliche Bestimmung, aus der sich die Zuständigkeit der Gebietskörperschaft ergibt! (2/\_\_\_)
- b. Welche Gebietskörperschaft ist zur Vollziehung des Gewerberechts zuständig? Liegt ein Fall der mittelbaren oder der unmittelbaren Verwaltung vor? Nennen Sie die verfassungsgesetzlichen Bestimmungen! (3/\_\_\_)
- c. Nach der Gewerbeordnung 1994 dürfen gewerbliche Betriebsanlagen in der Regel nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden.
  - Welche Kategorie des Verwaltungshandelns stellt eine Betriebsanlagengenehmigung dar? Begründen Sie! (2/\_\_\_)
  - Ist die Betriebsanlagengenehmigung ein Leistungsakt, ein Gestaltungsakt oder ein Feststellungsakt? Begründen Sie! (1/\_\_\_)
  - Welcher Staatsteilgewalt ist die Erteilung der Betriebsanlagengenehmigung zuzurechnen? (1/\_\_\_)

- d. Aufgrund des Antrags des B führt die Behörde erster Instanz ein Ermittlungsverfahren durch.
- Welcher Gesetzgeber ist kompetenzrechtlich zur Regelung des Verfahrens für Betriebsanlagengenehmigungen zuständig? Nennen Sie die verfassungsgesetzliche Grundlage! (3/\_\_\_)
  - Welches Verfahrensgesetz hat die Verwaltungsbehörde erster Instanz bei Erlassung der Betriebsanlagengenehmigung anzuwenden? (1/\_\_\_)
  - Im verwaltungsbehördlichen Ermittlungsverfahren gilt der Grundsatz des Parteienghörs. Erläutern Sie diesen Grundsatz! Welche Rechte haben die Parteien eines Verfahrens noch? (3/\_\_\_)
- e. Die Behörde erster Instanz weist den Antrag des Bertram B auf Erteilung der gewerblichen Betriebsanlagengenehmigung für die Errichtung des Sägewerks als unbegründet ab. Ab wann ist dieser Bescheid rechtswirksam? (3/\_\_\_)

**3. Die NVP wurde von der Landeswahlbehörde zu den Landtagswahlen in Oberösterreich wegen Bedenken gegen das Verbotsgesetz nicht zugelassen.**

- a. Die NVP will die Wahl anfechten. An welches Organ muss sie sich wenden? Nennen Sie auch die gesetzliche Grundlage! (2/\_\_\_)
- b. Bei Protesten gegen diese Entscheidung wird ein Anhänger der NVP von der Polizei am Linzer Hauptplatz in Gewahrsam genommen. Welche Kategorie des Verwaltungshandelns liegt vor? Welcher Rechtsbehelf kann dagegen erhoben werden? (2/\_\_\_)
- c. Welche Behörde entscheidet über den Rechtsbehelf nach lit b? Ist diese Behörde Teil der Verwaltung oder der Gerichtsbarkeit? Ist sie weisungsgebunden? (3/\_\_\_)

**4. Am 30. Oktober 2009 wurde im BGBl III der „Sechste Zusatzvertrag [...] zum Vertrag zwischen der Republik Österreich und dem Heiligen Stuhl zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen vom 23. Juni 1960“ kundgemacht.**

- a. Wofür steht „BGBl“? Wie viele Teile gibt es? (2/\_\_\_)
- b. Welches Organ vertritt die Republik Österreich völkerrechtlich? (1/\_\_\_)
- c. Was bewirkt die Kundmachung des Vertrages im BGBl? (1/\_\_\_)
- d. Wovon hängt es ab, ob der Vertrag nach der Kundmachung innerstaatlich auch unmittelbar anwendbar ist? Erläutern Sie ausführlich! (2/\_\_\_)
- e. Was bedeutet „unmittelbare Anwendbarkeit“? (1/\_\_\_)
- f. Welche sonstigen Quellen des Völkerrechts kennen Sie? (2/\_\_\_)

**5. Gemeinden haben neben dem übertragenen auch einen eigenen Wirkungsbereich. Welche Aufgaben fallen in den eigenen Wirkungsbereich einer Gemeinde und was ist das wesentliche Charakteristikum des eigenen Wirkungsbereichs?**

(3/\_\_\_)

**6. Kreuzen Sie an, ob die Aussage zutrifft oder nicht!**

<b>A.</b>	<b>JA</b>	<b>NEIN</b>
1. Das Aufhebungsmonopol für Verordnungen und Gesetze kommt dem Verwaltungsgerichtshof zu.		
2. Ein Individualantrag an den VfGH gibt dem Normadressaten die Möglichkeit, direkt ein Gesetz oder eine Verordnung anzufechten.		
3. Ein Individualantrag an den VfGH ist nur zulässig, wenn ein unmittelbarer und aktueller Eingriff in die Rechtssphäre des Antragstellers durch das Gesetz oder die Verordnung vorliegt und ein Umweg über einen anderen Rechtsweg nicht zumutbar ist.		
4. Wurde die generelle Norm bereits durch einen individuell-konkreten Akt umgesetzt, ist ein Individualantrag an den VfGH zulässig.		
5. Die Provokation eines Strafverfahrens, um darin die Rechtswidrigkeit der Verbotsnorm geltend zu machen, ist nach der Rechtsprechung des VfGH ein zumutbarer Umweg.		
6. Ein Umweg ist unzumutbar, wenn ein besonders aufwändiges, teures oder langwieriges Verfahren eingeleitet werden müsste.		

(2/\_\_\_)

<b>B.</b>	<b>JA</b>	<b>NEIN</b>
1. Die Prüfung und Aufhebung von Bescheiden ist dem VwGH vorbehalten. Der VfGH hat im Gegenzug das Normenkontrollmonopol.		
2. Bescheidbeschwerde muss innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung des Bescheides erhoben werden.		
3. Art 144 Abs 1 B-VG kennt zwei unterschiedliche Fälle von Rechtsverletzungen. Erstens durch fehlerhaftes Vollzugshandeln, zweitens durch die Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm.		
4. Wird ein Bescheid als rechtswidrig aufgehoben, spricht der VwGH gleichzeitig auch eine Entschädigung für erlittenes Unrecht zu.		
5. Jeder Verwaltungsbehörde steht es zu, einen Antrag auf Gesetzes- oder Ordnungsprüfung an den VfGH zu stellen.		
6. Wird ein Gesetz als verfassungswidrig aufgehoben, sind auch alle Bescheide ex lege nichtig, die sich auf das Gesetz gestützt haben.		

(2/\_\_\_)

**(50/\_\_\_)**